

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Tischlermeisters und Landwirts Theodor H [REDACTED]
in Kn [REDACTED] Nr [REDACTED].

Schuldners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,
vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Fritz K [REDACTED] in G [REDACTED],

Gläubiger, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

betreffend die Zwangsversteigerung der im Grundbuch von
Kn [REDACTED] Band 18 Blatt 511 eingetragenen Abbauerstelle
in Kn [REDACTED] Nr [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. März
1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Heck
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 7. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 1. De-
zember 1952 wird auf Kosten des Schuldners als unzu-
lässig verworfen, der dem Gläubiger auch die ihm
ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstande-
nen Kosten zu erstatten hat.

G r ü n d e :

Der Tischlermeister und Landwirt Theodor H. [REDACTED] ist Eigentümer der in Kn. [REDACTED] gelegenen Abbauerstelle Nr. [REDACTED] in Grösse von 1,44.61 ha. Hinsichtlich dieser Besitzung ist auf Betreiben zahlreicher Gläubiger die Zwangsversteigerung angeordnet worden. In diesem Verfahren hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 6. September 1952 dem Gläubiger Fritz K. [REDACTED] die Genehmigung zur Abgabe von Geboten mit der Auflage erteilt, das Grundstück nach dem Erwerb binnen einer Frist von 2 Jahren an einen Landwirt zu veräußern oder zu verpachten. Durch einen weiteren Beschluß vom 27. September 1952 hat das Amtsgericht dem Kaufmann Fritz K. [REDACTED] als Meistbietendem den Zuschlag erteilt. Gegen beide Entscheidungen hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdegericht hat die Beschwerde gegen den Beschluß vom 6. September 1952 als unzulässig verworfen, weil die Beschwerdefrist versäumt worden und gegen die Erteilung der Bietgenehmigung keine Beschwerde gegeben sei. Die Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß hat das Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist dem Schuldner am 19. Dezember 1952 zugestellt worden. Er hat gegen sie am 16. Januar 1953 formgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Soweit sich die Rechtsbeschwerde gegen die Verwerfung der sofortigen Beschwerde richtet, ist sie nach § 2 Abs 3 LVR ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, da es sich insoweit um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt. Die Rechtsbeschwerde ist auch form- und

- 3 -

fristgerecht eingelegt worden. Sie hätte jedoch nach § 5 Abs 2 LVR innerhalb der Frist von einem Monat seit ihrer Einlegung begründet werden müssen. Hieran fehlt es, da eine Begründung der Rechtsbeschwerde bisher nicht eingegangen ist. Das Rechtsmittel war daher gemäß § 9 LVR als unzulässig zu verwerfen.

Von der nicht rechtzeitigen Begründung des Rechtsmittels abgesehen, hätte es auf jeden Fall insoweit als unzulässig verworfen werden müssen, als mit ihm die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags angegriffen werden sollte, denn bei der Zwangsversteigerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks ist gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts über die Erteilung des Zuschlags weder die Rechtsbeschwerde noch die weitere sofortige Beschwerde gegeben, wie der erkennende Senat schon wiederholt dargelegt hat (vgl z.B. BGHZ 5, 170 = RechtdLandw 1951, 139).

Die Rechtsbeschwerde mußte daher als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50, 51 LVO.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Heck



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

